



Gemeindeamt Kaprun

Bezirk Zell am See

Telefon 065 47 / 82 04 / 82 09, Telefax 065 47 / 82 04 19

Bankverbindungen: Raiffeisenkasse Kaprun, Konto-Nr. 11055

Spänglerbank Kaprun, Konto-Nr. 600507500

Salzburger Sparkasse Kaprun, Konto-Nr. 3801140250

Zum Anschlag:

angeschlagen am 12.10.92

abgenommen am 28.10.92

abgelegt am 28.10.92



Zahl Nr. E.A.P. 101
(bei Rückantwort Zahl angeben)

A-5710 Kaprun, den 12.10.1992

VERORDNUNG

gegen das "wilde" Campieren im Bereich der Gemeinde Kaprun
(Campierverordnung).

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 a (2) Salzburger Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 66/1966 i.d.F. LGBl. Nr. 60/1991 wird
L verordnet:

§ 1

(1) In folgenden Ortsteilen der Gemeinde Kaprun dürfen Zelte, Wohnwägen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an folgenden, im Freien gelegenen öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein:

Ortsteile: Moossiedlung, Häusldörfl, Schaufelberg, Pichldörfl, Lechnerdörfl, Hauserdörfl, Winkldörfl, Werksiedlung, Au im hinteren Kapruner Tal.

Straßen: Landesstraße, Umfahrungsstraße, Kesselfallstraße, Schloßstraße, Sigmund-Thun-Straße, Nikolaus-Gassner-Straße.

Parkplätze: Baumbar-Schaufelberglift, Neumair, Sportplatz, TKW-Werksplatz und Krafthaus, Maiskogelbahn, Gletscherbahn, Kesselfall, Jugendherberge, Burg, Turnhalle.

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich verbotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 lit. e Salzburger Campingplatzgesetz mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
er Bürgermeister:



A. Piller